

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 26. August 1905.

No. 20.

Inhalt: Bekanntmachung IV betr. Waldreservate. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Ssongea und Markthallengebühr. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für September 1905.

Waldreservate.

Bekanntmachung No. IV.

Auf Grund der Waldschutzverordnung für D. O. A. vom 9 IX. 04 erkläre ich hiermit die nachgenannten Kronlandsgebiete zu „Waldreservaten.“

Nummer	Name des Waldes	Lage	Ungefähre Größe	Begrenzung
--------	-----------------	------	-----------------	------------

Bezirk Mohoro

24	Utete (Warme-Quellen)	Am rechten Ufer des Rufiyiflusses am Kichi-Berge u. am Regenbach Kale	700 ha	Natürliche Grenzlinien und Termitenhügel
----	-----------------------	---	--------	--

Bezirk Bagamojo.

25	Kikokawald	Landschaft Kikoka u. Mapanda, an der Karawanenstrasse Bagamojo-Mamboya-Mpapua, zwischen Kikoka und Rossako.	1655 ha	Grenzsteine
26	Msakurile-Ssimbo	Landschaft Schaurimojo und Magagoni, a. d. Karawanenstrasse Bagamojo-Mpapua bis Msakurile.	610 ha	Grenzsteine
27	Mafleta	Zwischen Wami-fluss Kidudue und Mafleta,	1026 ha	Grenzsteine und natürliche Grenzlinien

Bezirk Morogoro.

28	Kimambawald	Waldkomplex in den Jumbenshaften Kimamba und Rudewa.	1600 ha	Natürliche Grenzlinien und Grenzzeichen (Steinhal-den)
----	-------------	--	---------	--

Bezirk Moschi.

28	Räuwald	Zwischen dem Weru und Kireremobach am Wege von Arusha nach Taweta.	25000 ha	Natürliche Grenzlinien
----	---------	--	----------	------------------------

Bezirk Muansa.

30	Wrimawald	In der Landschaft Wrima, zwischen Ukiriguru u. Tjanwendaberg.	600 ha	Künstliche Grenzzeichen
----	-----------	---	--------	-------------------------

In den Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art untersagt und nur dem Fiscus vorbehalten.

Zu widerhandlungen hiergegen werden nach § 10 der obenangeführten Verordnung bestraft.

Daressalam, den 3. August 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J.-No. VIII. 2025.

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebiets Gesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812.) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers von 27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Ssongea und einen Umkreis von 2 km

um dieselbe vom Weichbilde an gerechnet verordnet was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebens- und Genussmittel, sowie Brennholz, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufes an die Verbraucher nur auf dem Markte in Ssongea feilgeboten werden.

§ 2.

Die in § 1 genannten Produkte unterliegen der durch den anliegenden Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

§ 3.

Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des § 1. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, unterliegen jedoch der Marktgebühr nicht.

§ 5.

Auf Antrag des Verkäufers können die auf den Markt gebrachten Produkte durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von $6\frac{1}{2}$ Heller für jede Rupie und von $1\frac{1}{2}$ Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 gestattet werden, dass die dem Marktzwange unterworfenen Produkte auch im Umherziehen gehandelt werden dürfen, ohne dass dadurch die Gebührenpflicht derselben aufgehoben wird.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie, bezw. entsprechender Freiheitsstrafe bestraft. Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden

Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Ssongea in Kraft.

Daressalam, den 9. August 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 4074.

Markthallen-Gebühr.

1. Für Verkaufsstände, an welchen Reis, Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, getr. Fische, Oel, Butter, Honig, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feil geboten werden, für jeden Stand und Tag 3 H.
2. Für Tabak, Cigaretten und einheimische Seife, pro Stand und Tag 10 "
3. Für Feuerholz pro Last. 1 "
4. Für Vieh und Geflügel, wenn es auf den Märkten feilgeboten wird:
 - a). für Grossvieh pro Stück 1 Rp. — "
 - b). „ Kleinvieh und Kälber pro Stück 20 "
 - c). „ Geflügel 2 "

Personals-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Eintreffen von Heimatsurlaub mit R. P. D. „Feldmarschall“ am 24. August in Tanga: Zollinspektor Broschell behufs Uebernahme des dortigen Hauptzollamts, am 25. August in Daressalam: Gouvernements-Architekt Lipowsky, Stabsarzt Dr. Schörnich.

Von Tanga versetzt und eingetroffen mit demselben Dampfer in Daressalam: Sekretär Häuser. Bezirksamtmann Lambrecht ist über Bagamojo hier eingetroffen und am 18. August cr. nach Morogoro zurückgekehrt.

Bezirksamtmann Zache hat am 28. Juli cr. die Geschäfte des Bezirksamts in Tanga übernommen.

Ausgeschieden in Langenburg am 30. April 1905 behufs Ansiedlung daselbst: Bürogehilfe Knallmeyer.

Eingetroffen: Hauptmann Fonck (August) von Moschi, Leutnant Schön von Tabora, Stabsarzt Dr. Stierling von Pangani. Zahlmeisteraspirant Deininger vom Heimatsurlaub.

Kommandiert: Sanitätssergeant Sacher nach Amani.

Postnachrichten für September 1905.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten	Bemerkungen.
1.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
1.	Abfahrt eines engl. Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 24. 9.
2.	Ankunft des D.-O.-A.-L. Dampfers „Somali“ von Durban.	
3.	Ankunft des R.-P.-D. „Markgraf“ von Durban.	
4/3.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar**)	
4.	Abfahrt des R.-P.-D. „Markgraf“ nach Europa.	Post an Berlin 23. 9.
4.	Abfahrt des D.-O.-A.-L. Dampfers „Somali“ nach Bombay.	
9.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
11.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
11.	Abfahrt eines Dampfers des Oesterr. Lloyd von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 29. 9.
12.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
13.	Ankunft des R.-P.-Dampfers „General“ von Durban und den Südstationen	
14.	Abfahrt des R.-P.-Dampfers „General“ nach Bombay.	
14.	Ankunft des R.-P.-D.- „Kanzler“ von Europa.	Post ab Berlin 19. 8.
15.	Ankunft eines Dampfers des Oesterr. Lloyd aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 27. 8.
15.	Ankunft des D.-O.-A.-L. Dampfers „Reichstag“ von Bombay	
16.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kanzler“ nach Zanzibar	
17.	Abfahrt des D.-O.-A.-L. „Reichstag“ nach den Südstationen bis Durban	
19.	Ankunft des R.-P.-D.- „Kanzler“ von Zanzibar	
19.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kanzler“ nach Europa	Post an Berlin 13. 10.
20/19*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstation (über Zanzibar**)	
20.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
22.	Ankunft des R.-P.-D.- „König“ von Europa	Post ab Berlin 2. 9.
23.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ nach Durban	
23.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
25.	Ankunft eines englischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 1. 9.
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar zum Anschluss an die franz. Postdampfer nach und von Europa	
27.	Abfahrt eines franz. Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 17. 10
28.	Ankunft des R.-P.-D. „Bundesrath“ von Bombay	
28.	Abfahrt eines franz. Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 8. 9.
28.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers (mit Europapost) von Zanzibar	
28.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bundesrath“ nach Durban	
28.	Abfahrt eines englischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 22. 10.
29.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
30.	Ankunft des R. P. D. „Sultan“ von Durban.	

Anmerkungen: 1) Die mit einem *) bezeichnet Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.
 2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.